FRK • Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation • Bergmannstraße 26 • 01979 Lauchhammer

Stellungnahme des Fachverbandes für Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK) e.V. zu dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Referentenentwurf eines VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes

Der Fachverband für Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK) e.V. nimmt zu dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorlegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) wie folgt Stellung:

1.

Darüber hinaus schlägt der FRK vor, die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen (§ 35 VGG), zu konkretisieren. Derzeit liegt die Mindestvergütung regelmäßig über der Regelvergütung, sodass die Regelvergütung leerläuft. § 35 VGG sollte daher festlegen, dass Mindestvergütungen, die über der Regelvergütung liegen, nicht angemessen sind. Zudem könnte das Kriterium der Angemessenheit durch "geldwerte Vorteile" an den durchschnittlich am Markt erzielbaren Einnahmen des Nutzers konkretisiert werden. Dieses Kriterium verwendet auch der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 27. Oktober 2011, Az. I ZR 125/10 – Barmen Live, ZUM-RD 2012, S. 311-316, S. 313:

"Die Frage, ob eine Vergütung angemessen ist, richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung. Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 UrhWahrnG in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung der urheberrechtlich geschützten Werke oder Leistungen erzielt werden. Damit gilt auch für die Vergütungshöhe der urheberrechtliche Beteiligungsgrundsatz, nach dem der Urheber oder



FRK • Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation • Bergmannstraße 26 • 01979 Lauchhammer

Leistungsschutzberechtigte an jeder wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke oder Leistungen tunlichst angemessen zu beteiligen ist (vgl. BGH ZUM 2004. 669 - Musikmehrkanaldienst). Allerdings ist auch dann, wenn mit einer wirtschaftlichen Nutzung keine geldwerten Vorteile erzielt werden, jedenfalls Mindestvergütungsregelung erforderlich, die Urheber eine Leistungsschutzberechtigten vor einer möglichen Entwertung ihrer Rechte zu schützen. Eine solche Mindestvergütung darf nur nicht so weit gehen, dass der Beteiligungsgrundsatz zu Lasten des Verwerters in einem unangemessenen Verhältnis überschritten wird (vgl. BGH GRUR 1988, 373, Schallplattenimport III; ZUM 2011, 652 Rn. 31 – Multimediashow)."

Durch eine Konkretisierung und Klarstellung kann so ein Einklang mit der Rechtsprechung hergestellt werden.

2.

Der FRK ist der Auffassung, dass für den Fall, dass keine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten zustande kommt, die Schiedsstelle die Angemessenheit der Höhe des hinterlegten Betrags sowie die Angemessenheit der Vergütungsmethodik überprüfen soll. Die Hinterlegungsregelung in § 37 Nr. 2 Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG) dahingehend zu ergänzen ist erforderlich, um prohibitiv hohen Tarifen von Verwertungsgesellschaften, insbesondere bei neuen Geschäftsmodellen, entgegenzuwirken, durch die finanzielle Mittel z.B. von Plattformbetreibern gebunden wird und diese dadurch erheblich beeinträchtigt. Die unter Umständen lange Bindung des Kapitals ist gerade für KMU ein erheblicher Risikofaktor.

3.

Der FRK bewertet die Kodifizierung eines umfassenden, grenzüberschreitenden Rechts der Rechteinhaber zu wählen, welcher Verwertungsgesellschaft sie die Verwertung ihrer

FRK • Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation



FRK • Fachverband Rundfunk- und BreitbandKommunikation • Bergmannstraße 26 • 01979 Lauchhammer

Rechte übertragen (§ 9 Satz 1 VGG), als kritisch. Es ist zu erwarten, dass dadurch die bisherige territoriale Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der Verwertungsgesellschaften aufgegeben wird. Dies kann zu einer Zersplitterung der Rechteportfolios und damit zu Erschwerung von Lizenzierungen führen. Zudem birgt dies eine Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten. Hinzukommen auch höhere Transaktionskosten für die Lizenznehmer. Auch steigt das Risiko von Missbräuchen und Behinderungen der Lizenzierung. Daher ist der Lizenznehmer einem höheren Aufwand beim Rechteerwerb sowie bei der Verwaltung der Rechte bzw. Lizenzen ausgesetzt.

Die Gefahr der Fragmentierung der Rechtewahrnehmung trifft auch den Sendebereich. Gerade bei der Weitersendung besteht angesichts der starken Fragmentierung der Nutzergruppe ein besonderes Interesse daran, das Weitersenderecht aus einer Hand verwerten zu lassen. Dem einzelnen Sendeunternehmen ist es kaum möglich, den für eine solche Vielfalt an Nutzern erforderlichen Verwaltungsaufwand einschließlich der Inkassotätigkeit selbst vorzunehmen.

Daher setzt sich der FRK dafür ein, eine übersichtliche, handhabbare Verwaltbarkeit der einzelnen Rechte bzw. Werkkategorien zu erhalten und klarzustellen, dass die nationalen Verwertungsgesellschaften die ihr übertragenen Rechte auch auf dem Gebiet anderer Mitgliedsstaaten verwerten darf.

